

Treten im Laufe des Monats Änderungen ein, so sind sie erst vom folgenden Monat an zu berücksichtigen.

7. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59), 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie im wesentlichen unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Pflegekinder sind hierbei wie bei Punkt 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.

8. Die besonderen Kriegsteuerungszulagen werden nicht gewährt an diejenigen Beamten, die beim Heere, der Marine oder bei den Schutztruppen Dienst tun oder die bei der Militär-, der Marine- oder Kolonialverwaltung oder den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienste tätig sind und bereits höhere Bezüge als ihr Friedenseinkommen erhalten. Diese Beamten usw. sind jedoch bei Gewährung der besonderen Kriegsteuerungszulagen dann zu berücksichtigen, wenn sie sich geldlich schlechter stehen würden, als die nicht-eingezogenen Beamten usw. bei Gewährung der besonderen Kriegsteuerungszulagen; solchenfalls sind die etwaigen Unterschiedsbeträge zu gewähren. Dabei sind die häuslichen Ersparnisse für Beköstigung, Quartier, Bekleidung usw., soweit diese ihnen von der Militärverwaltung gewährt werden, zu berücksichtigen. Dies hat in der Form zu geschehen, daß der auf den Beamten usw. entfallende Kopfteil seines Dienst Einkommens nach oben abgerundet als Ersparnis angerechnet wird. Beispielsweise würden auf einen zum Heeresdienst eingezogenen Beamten mit einem Dienst Einkommen von 2800 M., der Frau und 3 Kinder zu unterhalten hat,  $\frac{2800}{5} = 560$  M. entfallen.

9. Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Punkt 6 unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen als Ledige anzusehen.

10. Wenn Ehemann und Ehefrau Beamte usw. sind, so werden die besonderen Kriegsteuerungszulagen nur einmal fällig, und zwar berechnet von den Bezügen des Ehemannes.

11. Beamte usw., die am 15. des Berechnungsmonats im Dienste gestanden haben, erhalten die besonderen Kriegsteuerungszulagen auch dann, wenn sie erst nach dem ersten Tage des Monats eingetreten sind. Dagegen bleiben Beamte usw., die erst nach dem 15. des Monats eingetreten sind, bei der Gewährung der Zulagen für diesen Monat außer Betracht. Auch werden Diätarier, die zur Zeit der Zahlung der besonderen Kriegsteuerungszulagen freiwillig oder im Wege der Kündigung oder Entlassung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, nicht berücksichtigt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte usw., die im Laufe des Monats zum Heere usw. (Punkt 8) einberufen werden oder aus dem Heeres- usw. Dienst in den Staatsdienst zurückkehren.

12. Gnadengenuß von der besonderen Kriegsteuerungszulage wird den Hinterbliebenen von Beamten nicht gewährt.